



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE**

<p>An das</p> <p>Bundeskanzleramt</p> <p>per E-Mail: v@bka.gv.at; florian.herbst@bka.gv.at</p> <p>sowie an das</p> <p>Präsidium des Nationalrates</p> <p>per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</p> <p>GZ: BKA-602.040/0014-V/1/2012</p>	<p>Adresse</p> <p>Bundeswettbewerbsbehörde Praterstraße 31 (Galaxy Tower) A-1020 Wien</p> <p>Telefon: +43 (0)1 245 08 - 0</p> <p>Fax: +43 (0)1 587 42 00</p> <p>E-Mail: wettbewerb@bwb.gv.at</p>
---	--

Betreff: Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012

Die Bundeswettbewerbsbehörde beeiert sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 2. Oktober 2012 zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Allgemein ist festzuhalten, dass die Bundeswettbewerbsbehörde der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grs positiv gegenüber steht und die damit verbundenen Fortentwicklung bzw Verbesserungen des österreichischen Verwaltungsrechtsschutzsystems ausdrücklich begrüßt.

Generell sollte die Möglichkeit geprüft werden, ob eine Pauschalgebühr für die Einbringung einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof im Sinne der Kostenwahrheit vorgesehen werden soll. Diese Pauschalgebühr wäre zur Vereinfachung der Verfahrensadministration und Transparenz durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen. Zudem wäre zu erwägen, dass einheitliche Fristen zur Erhebung von Beschwerden an das Verwaltungsgericht geschaffen werden, um die Rechtsanwendung zu erleichtern bzw einen effizienten Vollzug sicherstellen zu können.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu Artikel 1 - Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG

Zu § 8:

Der vorgeschlagene § 8 Abs 1 regelt Fristen zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht, wobei im Fall von Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt von der zwei Wochen Frist abgewichen wird und eine sechs Wochen Frist vorgesehen wird.

Zum Zweck einer erhöhten Übersichtlichkeit und dadurch schnelleren Verfahren sollte eine einheitliche Frist zur Anwendung kommen.

Zu § 12ff:

Im Sinne der Verfahrensökonomie, der Gesamtverfahrensdauer, auf Grund von Kostenüberlegungen und va. zur Vermeidung doppelter Entscheidungsfindungsprozesse über Prozessvoraussetzungen sollten die im Vorverfahren vorgesehenen Schritte auf das unumgängliche Maß reduziert werden, weil der VwGH das Vorverfahren bei der ordentlichen und außerordentlichen Revision zu führen hat.

Zu § 23:

Der vorgeschlagene § 23 ermöglicht dem Verwaltungsgericht auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers zu entscheiden, falls die Behörde die Akten des Verfahrens nicht vorlegt. Eine Einschränkung dieser Befugnis ist vorgesehen, wenn den Interessen der mitbeteiligten Parteien zuwiderlaufen sollte.

Zusätzlich sollte eine weitere Formulierung erwogen werden, wonach eine Entscheidung auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers nur zulässig ist, sofern dies nicht dem "*öffentliche Interessen*" zuwiderläuft.

Zu § 26:

Die vorgeschlagene Regelung des § 26 betreffend den Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Verhandlung sollte um den Ausschlussgrund des § 19 Abs 2 lit 2 AußStrG erweitert werden. Demnach dürfte die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn "die begründete Besorgnis besteht, dass sie zur Störung der Verhandlung oder zur Erschwerung der Erhebung des Sachverhaltes führen könnte".

Zudem gilt es aus Gründen der Effizienz und Verfahrensökonomie zu erwägen, ob eine Bestimmung analog zum § 20 AußStrG in das VwGVG aufgenommen werden sollte, um eine

Aufnahme von Beweisen außerhalb einer mündlichen Verhandlung zu ermöglichen. Sofern die Teilnahme von Parteien und deren Vertreter die Feststellung des Sachverhalts erheblich gefährden erschweren würde, könnten Parteien und deren Vertreter von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 2 - Bundesverwaltungsgerichtsgesetz

Zu § 7:

Nach Abs 1 der vorgeschlagenen Regelung setzt sich der Senat aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei weiteren Richtern als Beisitzer zusammen, wobei nach Abs 2 fachkundige Laienrichter als Beisitzer heranzuziehen sind, soweit dies in Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehen ist.

Eine Beschränkung der Senate auf drei Mitglieder ist im Sinne einer größeren Verfahrensökonomie, eines höheren Effizienzgrades und eines geringeren Administrativaufwandes zu begrüßen und sollte insb im Hinblick auf Kostenüberlegungen beibehalten werden. Soweit eine Entscheidung durch einen Senat in den Bundes- und Landesgesetzen vorgesehen ist, soll sich der Senat aus berufsmäßigen Richtern und fachkundigen Laienrichtern zusammensetzen, wobei nicht mehr als zwei Laienrichter für einen Senat herangezogen werden können.

Wien, am 29. Oktober 2012

Der Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde

